

Die Motion Aebi Andreas will den Geltungsbereich respektive den Befreiungstatbestand ausdehnen, indem die Bestimmung des Gewässerschutzgesetzes neu nicht nur auf Rind- und Schweinehaltung beschränkt wird, sondern, gestützt auf die Entwicklung in den letzten Jahren bei der Tierhaltung, auch für andere Tiere gilt, die in grosser Zahl gehalten werden.

Der Bundesrat hat die Motion ursprünglich zur Ablehnung empfohlen. Er argumentiert, dass menschliche Fäkalien weltweit als Ursache für die Verbreitung von Krankheiten bekannt seien und dass das Risiko, dass Krankheitserreger in den Lebensmittelkreislauf gelangten, umso grösser sei, je mehr solche Stoffe auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht würden. Bekanntlich ist es ja so, dass die Ausscheidungen von Rindern und Schweinen von Natur aus einen hohen Flüssigkeitsgehalt aufweisen und daher für die Produktion von Gülle geeignet sind, währenddem die Ausscheidung der vom Motionär aufgeführten Tierkategorien – Schafe, Pferde, Ziegen, Hühner – relativ trocken sind und nicht ohne Weiteres als Gülle verwendet werden können.

Ihre Kommission hat sich sehr intensiv mit dieser etwas ... – nein, ich sage es nicht – mit dieser Frage befasst. Sie hat Verständnis für dieses Anliegen, Verständnis für das Anliegen der Landwirtschaftsbetriebe, welche andere Nutztiere als Kühe oder Schweine in grosser Zahl halten und im Gegensatz zu Kuh- und Schweinehaltern kostspielige Kanalisationsanschlüsse bauen müssen. In den Augen der Kommission ist es gerechter, hier nicht zwischen den verschiedenen Nutzertkategorien zu unterscheiden. Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates ernst, glaubt aber, dass es sich hier vor allem um Einzelfälle handeln wird, weil sehr viele Landwirtschaftsbetriebe heute ja bereits an die Kanalisation angeschlossen sind. Zudem können wir doch davon ausgehen, dass die betroffenen Landwirte, die eben Tiere haben, die trockeneren Mist machen, kein Interesse haben, diesen trockenen Mist oder sogar reine Haushaltsgülle auf das Land auszubringen, weil diese das Gras kaputt macht. Also wird da mit Sicherheit beispielsweise Dachwasser beigemischt.

Die Kommission hat aber festgestellt, dass der Motionstext nicht ganz klar ist, und hat deshalb beschlossen, den vom Bundesrat vorgeschlagenen abgeänderten Motionstext zu übernehmen.

Die Kommission beantragt Ihnen ohne Gegenstimme, diesen geänderten Motionstext anzunehmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Der Kommissionssprecher hat diese Modalitäten und Schwierigkeiten so präzis und fachtechnisch dargelegt, dass ich das nicht wiederholen möchte. Ich glaube, der modifizierte Text entspricht dem Anliegen des Motionärs. Es ist auch in unserer Beurteilung eine geringe Anzahl Betriebe, die in den Genuss dieser Gesetzesänderung kämen. Es ist eine indirekte Subvention, die wir hier leisten, denn man kann dann Kanalisationsanschlussgebühren sparen. Aber wir glauben, so können wir die übergeordneten Interessen an der Seuchenhygiene und an der Finanzierung der Abwasserinfrastruktur in Einklang bringen mit diesen Interessen der Landwirtschaftsbetriebe, die etwa von Rindern auf Schafe umstellen. Wenn wir diese Landwirte glücklich machen können – tun wir das doch! Ich kann mich somit diesem abgeänderten Motionstext anschliessen.

Le président (Comte Raphaël, président): Le Conseil fédéral se rallie à la proposition de la commission.

Angenommen – Adopté

15.4087

Motion UREK-SR. Anpassung der raumplanungsrechtlichen Anforderungen für Hotelbauten ausserhalb der Bauzonen

Motion CEATE-CE. Modification des exigences légales en matière d'aménagement du territoire pour les bâtiments hôteliers situés en dehors des zones à bâtit

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.16

Le président (Comte Raphaël, président): Le Conseil fédéral propose d'adopter la motion.

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Mit dieser Kommissionsmotion sollen erstens die gesetzlichen Normen im Raumplanungsrecht für Bauten ausserhalb der Bauzone so angepasst werden, dass ein Hotelbetrieb oder ein strukturierter Beherbergungsbetrieb entsprechend den heutigen Anforderungen nach einem Umbau oder einem Wiederaufbau wesentlich erweitert werden kann. Zweitens soll zudem in Einzelfällen ausserhalb der Bauzone für Tourismusgebiete eine Ausnahmehbewilligung zur Änderung des Zwecks sowie zur Erweiterung der Bauten und Anlagen erteilt werden können.

Wie wir alle wissen, steht der Tourismus in den Alpen – ohne jetzt auf die Frankenstärke oder die Zweitwohnungs-Initiative einzugehen – vor grossen Herausforderungen, welche Anpassungen des bestehenden touristischen Angebotes notwendig machen. Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone hat im August 2014 im Zusammenhang mit der Situation der peripheren Gebiete einen Bericht zur räumlichen Strategie der alpin geprägten ländlichen Räume erarbeiten lassen. Dort wird in Ziffer 5.1.3.2 das Thema Hotelbauten ausserhalb der Bauzone angesprochen. Dieser Bericht wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonplanern der Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis sowie mit dem Generalsekretariat der Regierungskonferenz der Gebirgskantone vorbereitet.

Die heutige Praxis ist dadurch geprägt, dass das Raumplanungsgesetz bisher vom Bundesgericht so interpretiert worden ist, dass ein Hotelbau bzw. ein strukturierter Beherbergungsbetrieb zum mindesten bis heute nicht als standortgebunden anerkannt wird. Damit ist es unmöglich, solche Betriebe ausserhalb der Bauzone substanzell auszubauen und neue Beherbergungsprojekte an solchen schon bebauten Standorten zu realisieren. In der Praxis zeigt sich, dass bestehende Betriebe eben ausserhalb der Bauzonen aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis nicht ausgebaut werden können. Gemäss Verordnung werden zwar gewisse Ausnahmen für Erweiterungen bestehender Betriebe in sehr eingeschränktem Sinn vorgesehen. Diese in der Raumplanungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen schöpfen aber mindestens nach meiner persönlichen Meinung den möglichen gesetzgeberischen Spielraum nicht aus, da die Ausnahmen heute eher auf landwirtschaftliche Bauten ausgerichtet sind – ohne jetzt auf die Maiensässen und Rustici im Tessin einzugehen – und weniger auf touristische Betriebe.

Der Bundesrat kann dabei allenfalls schon mit einer Verordnungsänderung den notwendigen Spielraum schaffen, damit sich die Situation in diesem Bereich verbessert. Es ist auch ein Bedürfnis der Kommission, darauf hinzuweisen, dass ihr Anliegen auch durch eine Verordnungsänderung erfüllt werden könnte und die Kommission also nicht unbedingt eine gesetzgeberische Änderung im Raumplanungsgesetz wünscht, sofern dem Anliegen schon auf Verordnungsstufe entsprochen werden könnte.



Aus der Praxis sind mir persönlich verschiedene Projekte bekannt – ich kann sie Ihnen auch vorlegen –, die noch nicht lanciert werden können, bevor eben nicht die Möglichkeiten auf gesetzlicher Ebene dafür geschaffen werden, dass diese Projekte überhaupt angegangen werden können.

Aus Sicht der Tourismusgebiete wäre es auch in der Abwägung, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme schreibt, ein positives Signal, wenn man hier eine Lockerung vorsehen würde, ohne eben die grundsätzlichen raumplanungsrechtlichen Grundsätze über Bord zu werfen.

Ich möchte Ihnen im Sinne der Kommission beliebt machen, diese Motion anzunehmen. Auch der Bundesrat beantragt die Annahme, und sofern die Anliegen der Kommission auch auf der Verordnungsebene umgesetzt werden könnten, würde dies der Intention der Kommission entsprechen, ohne dass eine grundsätzliche Diskussion zu einer Änderung des Raumplanungsgesetzes angestossen werden müsste. Das will eigentlich die Kommission einstimmig.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Motion anzunehmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wir haben inhaltlich ja keine Differenzen. Der Bundesrat ist bereit, die Umsetzung der Motion zu prüfen, weil wir sowieso an der Vorbereitung von der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes sind. Was ist mit dem Bauen ausserhalb der Bauzonen? Die Umsetzung ist eine schwierige Aufgabe, das muss ich nochmals sagen. Es stellt sich immer – auch hier in dieser Motion – die Frage, was überhaupt ein Tourismusbetrieb ist. Das ist heute rechtlich nicht geklärt. Es stellen sich weitere Fragen: Wenn man grössere Erweiterungen von solchen Betrieben anstrebt, dann zieht dies auch mehr Publikumsverkehr nach sich. Auch diese Frage kann im Einzelfall zu einer Nichtbewilligung führen. Das muss man alles studieren. Wir sind bereit dazu, effektiv zu studieren, welches die tatsächlich bestehenden Probleme sind und welche Lösungen erforderlich sein werden. Wir werden versuchen, dies im Rahmen der Revisionsvorlage einzubauen.

Angenommen – Adopté

15.4264

Motion Lombardi Filippo.
Keine Kürzungen bei Swissinfo
im Stabilisierungsprogramm 2017–2019

Motion Lombardi Filippo.
Programme de stabilisation 2017–2019.
Renoncer aux coupes
qui grèveraient le budget de Swissinfo

Mozione Lombardi Filippo.
Niente tagli per Swissinfo
nel programma di stabilità 2017–2019

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.16 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ordnungsantrag Fetz

Zuweisung der Motion 15.4264 an die zuständige Kommission zur Vorprüfung.

Motion d'ordre Fetz

Transmettre la motion 15.4264 à la commission compétente pour examen préalable.

Fetz Anita (S, BS): Es macht keinen Sinn, einzelne Teile des Stabilisierungsprogramms jetzt herauszunehmen und punktuell zu behandeln. Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass diese Motion an die entsprechende Kommission geht, die

das Stabilisierungsprogramm beraten wird; das ist voraussichtlich die Finanzkommission.

Lombardi Filippo (C, TI): Evidemment, dans la mesure où la motion d'ordre demande au Conseil fédéral de ne pas agir avant que le Parlement soit saisi de la question, il serait utile qu'elle lui soit envoyée avant qu'il présente ses propositions. C'est le but de cette motion, car nous sommes encore dans la procédure de consultation en ce qui concerne ce programme de stabilisation. Ce serait donc l'occasion pour le Conseil des Etats de faire entendre sa voix d'une façon ou d'une autre au niveau de la procédure de consultation. Sur le principe, je trouverais mieux de traiter ma motion, d'autant plus que ce thème nous tient à cœur et que le Parlement a souvent montré qu'il tenait beaucoup à cette mission de Swissinfo, alors que le Conseil fédéral et la SSR, qui sont les deux partenaires financiers de Swissinfo, ont essayé plusieurs fois par le passé de réduire son financement, allant même jusqu'à le supprimer.

Ceci dit, la volonté du Parlement est claire pour le Conseil fédéral. Comme il n'y a pas de doute là-dessus, je ne vais pas m'opposer à la motion d'ordre Fetz. Je peux accepter que ma motion soit renvoyée en commission. Il n'en reste pas moins que le désir du Parlement de renoncer à des coupes dans ce domaine, eu égard au financement particulier de Swissinfo qui est partagé entre la Confédération et la SSR, doit être respecté. Les coupes dans ce domaine ont un effet multiplicateur puisque la SSR coupe à son tour autant que la Confédération. Donc, 1 million de francs coupés par la Confédération représentent 2 millions de francs en moins, ce qui est certainement grave. On aura évidemment la possibilité d'en reparler lorsque le programme de stabilisation arrivera éventuellement sur nos tables.

En conclusion, je ne m'oppose pas à la motion d'ordre Fetz.

*Angenommen gemäss Ordnungsantrag Fetz
Adopté selon la motion d'ordre Fetz*

Le président (Comte Raphaël, président): La motion 15.4264 est donc transmise à la commission compétente pour examen préalable.

15.4156

Postulat Kuprecht Alex.
Die Expansion
der bundesnahen Swisscom
in neue Geschäftsfelder prüfen

Postulat Kuprecht Alex.
Expansion de l'entreprise Swisscom,
qui est liée à la Confédération,
dans de nouveaux secteurs d'activité

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.16 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Kuprecht Alex (V, SZ): Erlauben Sie mir eine kurze Vorbermkung: Es gibt zwei Projekte, die derzeit für Diskussionsstoff sorgen. In beide ist die Swisscom involviert. Das eine ist die umstrittene Werbeallianz von Swisscom, SRG und Ringier. Nationalrat Karl Vogler hat dazu das Postulat 15.4147 eingereicht. In eine ähnliche Stossrichtung geht auch die Interpellation Schneeberger 15.4148. Mein Postulat bezieht sich insbesondere auf die neue E-Commerce-Firma Siroop, ein Joint Venture zwischen Swisscom und Coop. Die Swisscom ist ein marktbeherrschendes Telekommunikationsunternehmen, das mehrheitlich in Bundesbesitz ist. Das Spezielle an der genannten Expansion: Swisscom begibt sich auf ein völlig neues Geschäftsfeld. Die Swisscom ver-

